



## Gegen Empfangsbekanntnis

Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 1080, 75110 Pforzheim

Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

Gemeinde Remchingen  
Frau Bürgermeisterin  
Julia Wieland  
San-Biagio-Platani-Platz 8  
75196 Remchingen

## KOMMUNAL- UND PRÜFUNGSAMT

Herr Irlinger  
Zimmer-Nr.: A 118  
Telefon: 07231 308-9497  
Telefax: 07231 308-1664  
E-Mail: sascha.irlinger  
@enzkreis.de

**AZ: 01/024.01**  
**Akten-Nr.: 0000003110**  
**GZ: 35617/2024**

03.09.2024

## Gemeinderatswahl 2024

### Feststellung von Ablehnungs- oder Hinderungsgründen des gewählten Gemeinderates Dr. Lorenz Praefcke

hier: Anhörung zu einer beabsichtigten Beanstandungsverfügung gemäß § 121 Abs. 1 GemO

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Wieland,

bei der Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Remchingen am 09.06.2024 wurde Herr Dr. med. Lorenz Praefcke mit 1.678 Stimmen zum Gemeinderat gewählt. Herr Dr. Praefcke erklärte jedoch kurz nach der Wahl, dass er die Wahl nicht annehmen möchte.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses wurden die 22 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte schriftlich über die Wahl in den Gemeinderat benachrichtigt und dazu aufgefordert, es der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen, falls Ablehnungsgründe nach § 16 Gemeindeordnung (GemO) oder Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen. In der Rückantwort zu diesem Schreiben gab Herr Dr. Praefcke am 02.07.2024 an, dass er die Wahl wegen anhaltender Krankheit (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GemO) nicht annehmen möchte.

In einem Schreiben an Sie, Frau Bürgermeisterin Wieland, vom 10.07.2024 erklärte Herr Dr. Praefcke hingegen, dass er seinen Verzicht auf die Übernahme des Gemeinderatsmandates nicht mit seiner gesundheitlichen Situation, sondern ausschließlich mit seinem vorgerückten Alter begründe. Denn in § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 GemO werde Bürgern über 67 bzw. 63 Jahren das unbestrittene Recht eingeräumt, ehrenamtliche Tätigkeiten, worunter auch das Gemeinderatsmandat falle, abzulehnen.

Der bisherige Gemeinderat lehnte in seiner letzten öffentlichen Sitzung vom 18.07.2024 die Feststellung ab, dass bei Herrn Dr. Lorenz Praefcke ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Ehrenamtes als Gemeinderat im Sinn des § 16 GemO vorliegt.

Gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 GemO haben Sie für den 01.08.2024 eine weitere Sitzung einberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen war. In dieser Sitzung wurde – nun von dem neu gewählten Gemeinderat – ebenfalls die Feststellung abgelehnt, dass bei

Herrn Dr. Praefcke ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Ehrenamtes als Gemeinderat im Sinn des § 16 GemO vorliegt.

Nach § 43 Abs. 2 S. 5 GemO muss der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin auch dem neuen Beschluss widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen, wenn nach seiner bzw. ihrer Ansicht auch der neue Beschluss gesetzwidrig ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat sodann eine Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit zu treffen und den Beschluss bei Gesetzwidrigkeit nach § 121 GemO zu beanstanden oder ihn bei Gesetzmäßigkeit zu bestätigen (Kunze/Bronner/Katz, GemO für Baden-Württemberg, Band 1, 4. Aufl., 35. EL, § 43 Rdnr. 14).

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beabsichtigen wir, den Beschluss des Gemeinderates vom 01.08.2024 (TOP 2, Beschlussvorlage VL-129/2024) gemäß § 121 Abs. 1 GemO wegen Gesetzwidrigkeit zu beanstanden und anzuordnen, dass der Gemeinderat binnen einer angemessenen Frist die Beschlüsse vom 18.07.2024 und 01.08.2024 aufhebt und stattdessen beschließt, dass bei Herrn Dr. Lorenz Praefcke ein wichtiger Grund im Sinn des § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 GemO für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat vorliegt.

Im Unterschied zur allgemeinen Rechtsaufsicht, bei der das Opportunitätsprinzip gilt, ist die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen des § 43 Abs. 2 S. 5 GemO verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen, da diese Vorschrift ausdrücklich eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde verlangt.

Eine Gesetzesverletzung im Sinn des § 121 Abs. 1 GemO liegt vor, wenn gegen zwingendes Recht verstoßen worden ist.

Im vorliegenden Fall wurde gegen die zwingende Vorschrift des § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 GemO verstoßen. Die Beschlüsse vom 18.07.2024 und 01.08.2024 sind daher gesetzwidrig.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GemO kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 GemO insbesondere, wenn der Bürger das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat (§ 16 Abs. 2 GemO).

Bei dem Tatbestand des § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 GemO sind die Voraussetzungen dergestalt definiert, dass sie ohne Möglichkeit für eine Abwägung nur bejaht oder verneint werden können; folglich muss stets ein wichtiger Grund anerkannt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen (Kunze/Bronner/Katz, GemO, § 16 Rdnr. 4). Dem lebensälteren Bürger wird mit dem harten Kriterium einer Vollendung des 67. Lebensjahres die Möglichkeit eröffnet, die Tätigkeit unabhängig von Fragen der Zumutbarkeit niederzulegen (Kunze/Bronner/Katz, GemO, § 16 Rdnr. 18). Es handelt sich um einen absoluten Ablehnungsgrund (Aker/Hafner/Notheis, GemO, 2. Aufl. 2019 = VD-BW, GemO, § 16 Rdnr. 9).

Im vorliegenden Fall ist Herr Dr. Lorenz Praefcke 85 Jahre alt, sodass § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 GemO erfüllt ist: Ein wichtiger Grund liegt objektiv vor.

Wegen vereinzelter Fälle, bei denen Kandidaten schon vor den Kommunalwahlen im Jahr 2019 angekündigt hatten, das Mandat z. B. als Gemeinderat aus Altersgründen nicht annehmen zu wollen, aber trotzdem – als „Zugpferde“ ihrer jeweiligen Wahlvorschläge – kandidierten (sog. Scheinkandidatur), ist der Tatbestand des § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 besonders in den Blick geraten. Angesichts des Umstands, dass das Lebensalter eines Kandidaten bereits bei einer Kandidatur zu den Kommunalwahlen feststeht, kann die Berechtigung dieses Tatbestands jedenfalls für die Fälle einer Ablehnung direkt nach den Kommunalwahlen durchaus in Frage gestellt werden (Kunze/Bronner/Katz, GemO, § 16 Rdnr. 19;

Landtagsdrucksache 16/6772, S. 4 ff.). Der Gesetzgeber hat die entsprechende Kritik bei der Änderung dieses Tatbestands mit Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, s. Rdnr. 17a) allerdings nicht aufgegriffen und insofern keine Anpassung vorgenommen. Nach geltender Rechtslage ist und bleibt es also nicht zu beanstanden, wenn sich gewählte Bewerber, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, auf § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 berufen und die Annahme des Mandats ablehnen. Die Kandidatur für ein öffentliches Amt, das man nicht ausüben will, widerspricht zwar dem Zweck und Wesen einer demokratischen Wahl; Scheinkandidaten und die sie nominierenden Parteien und Wählervereinigungen müssen sich aber lediglich politisch gegenüber ihren Wählern und der Öffentlichkeit verantworten (Kunze/Bronner/Katz, GemO, § 16 Rdnr. 19-20).

Vor Erlass der Verfügung geben wir der Gemeinde Remchingen gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gelegenheit, sich bis zum

**04.10.2024**

zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Wir bitten Sie, Frau Bürgermeisterin Wieland, dieses Anhörungsschreiben allen Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung zu stellen, für die Anhörung einen Tagesordnungspunkt in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats anzuberaumen, über die Angelegenheit zu beraten, allen Mitgliedern des Gemeinderats Gelegenheit zur Äußerung zu geben und uns anschließend eine Gesamtzusammenfassung über die vorgetragenen Argumente der Gemeinderatsmitglieder zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Saraie